

Entschädigungssatzung des Landkreises Northeim

vom 01.07.2013 in der Fassung der siebten Änderung vom 07.12.2018

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Northeim in seiner Sitzung am 13. Juni 2013 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Abschnitt I

Kreistagsabgeordnete

§ 1

Aufwandsentschädigung

Kreistagsabgeordnete erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 €. Diese erhöht sich um 10 € bei ausschließlicher Nutzung des digitalen Sitzungsdienstes unter Verzicht auf postalische Versendung der Sitzungsunterlagen. Werden Mobilfunkkarten nicht gestellt, erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung im Falle des Satzes 2 um weitere 15 €.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Funktionsträgerinnen/Funktionsträger

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1.	stellv. Landrätin / stellv. Landrat	320 €
2.	Vorsitzende von Fraktionen mit	
	2-4 Mitgliedern	260 €
	5-10 Mitgliedern	280 €
	ab 11 Mitgliedern	300 €
3.	Kreisausschussmitglieder mit	
	Stimmrecht/Grundmandat	120 €
4.	Vorsitzende/r Kreistag	60 €
5.	stellv. Vorsitzende/r Kreistag	30 €
6.	Ausschussvorsitzende/r	30 €

Entschädigungen für die Wahrnehmung mehrerer der unter Ziff. 1. bis 3. aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet. Die Entschädigung nach Ziff. 2. wird alternativ für Vorsitzende von Gruppen gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 und § 2 Absatz 1 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.

§ 3

Sitzungsgeld

Daneben erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse und des Kreisausschusses ein Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung. Für mehrere Sitzungen an einem Tag beträgt das Sitzungsgeld höchstens 60 €.

§ 4

Kinderbetreuung und Hilfspersonen

- (1) Kinderbetreuungskosten können nur erstattet werden, wenn diese im Einzelfall notwendig waren, um die Mandatsausübung zu ermöglichen. Die ist nur für die Fälle vorgesehen, in denen dem Haushalt Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres angehören oder eine Betreuung aus anderen Gründen (Krankheit, Behinderung) notwendig ist, die außerhalb bereits bestehender Betreuungsvereinbarungen stattfindet. Entstandene Kosten werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 8 € je Stunde erstattet. Der Aufwand ist durch eine Bestätigung der Betreuungsperson, die nicht zur Familie gehören darf, nachzuweisen.
- (2) Sind infolge der Mandats- bzw. Ausschusstätigkeit aufgrund einer Behinderung Kosten für die Inanspruchnahme einer Assistenzperson entstanden, werden die notwendigen und nachgewiesenen Auslagen grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von 13 € je Stunde erstattet. Im Einzelfall richtet sich die konkrete Höhe der Erstattung nach dem notwendigen und nachgewiesenen Umfang der Assistenzleistung. Herangezogene Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher oder andere Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer erhalten auf Antrag eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich für Haushaltsführung, Nachteilsausgleich für sonstige berufliche Bereiche

- (1) Kreistagsabgeordneten kann auf Antrag für die Teilnahme an Sitzungen, Veranstaltungen und Besprechungen alternativ Verdienstaufschlag oder Nachteilsausgleich für Haushaltsführung oder Nachteilsausgleich für sonstige berufliche Bereiche, gewährt werden, soweit diese nicht anderweitig geltend gemacht werden können, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- (2) Verdienstaufschlag kann auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 - Verdienstaufschlag muss im Einzelfall nach Grund und Höhe nachgewiesen werden

- antragsberechtigte Zeiten: Mo.-Fr. 7 h bis 19 h, sowie Sa. 7 h bis 13 h (einschließlich Wegezeit) (Ausnahme: Schichtdienste)
- Abhängig Beschäftigte haben eine Bescheinigung des Arbeitgebers/Dienstherrn vorzulegen, aus der die tatsächlich Einbehaltung eines Teils des Arbeitsentgelts hervorgehen muss. Ersatzweise kann dem jeweiligen Arbeitgeber auf seinen schriftlichen Antrag das von ihm für die Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Entgelt (einschl. Sozialversicherungsbeiträge) erstattet werden.
- Selbständig Tätige haben als Nachweis die Glaubhaftmachung ihres Verdienstaussfalls darzulegen (Vorlage von Steuerunterlagen oder eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit der gemachten Angaben)

Nachgewiesener Verdienstaussfall wird bis zu 24 € je angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, begrenzt auf eine Zeitdauer von höchstens 8 Stunden je Sitzungstag, erstattet.

- (3) Dieser Höchstbetrag gilt auch für Ansprüche nach § 54 Abs. 2, S. 4 NKomVG.
- (4) Nachteilsausgleich für Haushaltsführung kann nur denjenigen gewährt werden, die keinen Anspruch auf Verdienstaussfall haben. Der oder die Abgeordnete ist in erster Linie verpflichtet, die Zeiten häuslicher Tätigkeit so einzuteilen, dass sie mit der Mandatstätigkeit nicht kollidieren. Eine Entschädigung ist grds. ausgeschlossen, wenn die Hausarbeit vor- oder nachgeholt werden kann. Es ist für jeden Einzelfall nachzuweisen, dass dringende Gründe vorlagen, die dazu führten, dass die Haushaltsführung nur durch die Inanspruchnahme einer entgeltspflichtigen Hilfskraft vor- oder nachgeholt werden konnte. Eine Entschädigung wird auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
- dem Haushalt des/der Antragsteller/in müssen mind. 3 Personen angehören, von denen mind. ein Kind unter 14 Jahren, eine Person über 67 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person ist
 - für die erstattungsfähigen Zeiten gilt Absatz 2
 - der besondere Grund des Nachteils muss im Einzelfall begründet und nachgewiesen werden (Vorlage einer eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der gemachten Angaben und die Erfüllung der gesetzliche Voraussetzungen)
 - die Hilfsperson darf nicht dem Haushalt angehören und hat die notwendige Hilfstätigkeit schriftlich zu bestätigen

Der Stundensatz ist begrenzt auf 10,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Sitzungstag.

- (5) Nachteilsausgleich in sonstigen beruflichen Bereichen kommt nur dann zum Tragen, wenn keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 4 geltend gemacht werden können. Der entstandene besondere Nachteil ist für jeden Einzelfall darzulegen. Er liegt nur dann vor, wenn das Nachholen der versäumten Arbeit durch fristgebundene Fertigstellung nur durch Nacht- oder Wochenendarbeit möglich ist oder eine nachgewiesene Hilfskraft erforderlich macht. Nachteilsausgleich wird auf Antrag gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- für die erstattungsfähigen Zeiten gilt Absatz 2
 - der besondere Grund des Nachteils muss im Einzelfall begründet und nachge-

wiesen werden (Vorlage einer eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der gemachten Angaben und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen)

- die Hilfsperson darf nicht dem Haushalt angehören und hat die notwendige Hilfstätigkeit schriftlich zu bestätigen

Der Stundensatz ist begrenzt auf 13,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Sitzungstag.

§ 6

Fahrtkosten

- (1) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges erhalten die Kreistagsabgeordneten je Sitzung, Veranstaltung oder Besprechung eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € für jeden zwischen ihrem Wohnort und dem Veranstaltungsort gefahrenen Kilometer. Die Entschädigung entfällt bei der Erstattung der Fahrkosten von anderer Seite.
- (2) Für Fahrten innerhalb des Landkreises erhalten die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Landrätin oder des Landrats und die Fraktionsvorsitzenden abweichend von Absatz 1 eine monatliche Fahrkostenpauschale. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Entfernung des Wohnortes vom Kreissitz. Diese beträgt bei einer Entfernung

bis 15 km	102 €
über 15 km	153 € .

Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Landrätin oder des Landrats erhalten, wenn ihnen neben ihren eigenen Kraftfahrzeugen auch ein Dienstwagen des Landkreises zur Verfügung steht, nur die Hälfte der Pauschale.

§ 7

Sonstige Regelungen

- (1) Für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass je Kalenderjahr maximal 15 Sitzungen berücksichtigt werden.
- (2) Für sonstige Sitzungen, Veranstaltungen und Besprechungen gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend, wenn sie auf Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses durchgeführt werden oder die Kreistagsabgeordneten von der Landrätin oder dem Landrat zur Teilnahme eingeladen werden und von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird. Gleiches gilt für Sitzungen von Gremien, in die Kreistagsabgeordnete als Vertreterinnen oder Vertreter des Landkreises entsandt worden sind.
- (3) Die Entschädigungen nach den §§ 3, 4, 5, 6 und 7 sind mit den jeweiligen Nachweisen geltend zu machen und werden vierteljährlich gezahlt.

Abschnitt II

§ 8

Entschädigungen für sonstige Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung. Die §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 gelten entsprechend. Entschädigungen werden nur gewährt, wenn keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen bestehen.
- (2) Sozialerfahrene Personen, die gem. § 116 SGB XII zu Sitzungen herangezogen werden, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 41 € je Sitzung.

Abschnitt III

§ 9

Ehrenamtlich Tätige

- (1) Die folgenden für den Landkreis Northeim ehrenamtlich tätigen Personen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

1. Brandschutz

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) Kreisbrandmeisterin/
Kreisbrandmeister | 670 € |
| b) Brandschutzabschnittsleiterin/
Brandschutzabschnittsleiter | 300 € |
| c) stellv. Abschnittsleiterin/
stellv. Abschnittsleiter | 100 € |
| d) Kreisbereitschaftsführerin/
Kreisbereitschaftsführer der Feuerwehren | 70 € |
| e) Kreisjugendfeuerwehrwartin/
Kreisjugendfeuerwehrwart | 180 € |
| f) stellv. Kreisjugendfeuerwehrwartin/
stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart | 50 € |
| g) Kreisausbildungsleiterin/
Kreisausbildungsleiter | 120 € |
| h) stellv. Kreisausbildungsleiterin/
stellv. Kreisausbildungsleiter | 100 € |
| i) Kreissicherheitsbeauftragte/
Kreissicherheitsbeauftragter | 70 € |
| j) Kreiskinderfeuerwehrwartin/
Kreiskinderfeuerwehrwart | 90 € |
| k) Baufachberaterin/
Baufachberater der Kreisfeuerwehr | 75 € |

l) Kreisfeuerwehrärztin/ Kreisfeuerwehrarzt	75 €
m) Fachberater/in Hygiene	25 €
n) Fachberater Absturzsicherung/SRHT (Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen)	25 €
o) Kreisbrandschutzerzieherin/ Kreisbrandschutzerzieher	70 €

Wer die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister vertritt, erhält eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 51 €. Bei mehrtägigen Führungslehrgängen kann Verdienstaufschlag nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung gewährt werden.

2. **Katastrophenschutz**

a) Bereitschaftsführerin/Bereitschaftsführer	70 €
b) stellv. Bereitschaftsführerin/stellv. Bereitschaftsführer	55 €
c) Zugführerin/Zugführer	50 €
d) Leiterin/Leiter der Technischen Einsatzleitung	70 €
e) Gruppenführerin/Gruppenführer der Einheiten der Technischen Einsatzleitung	50 €

Die Entschädigung der Führungskräfte wird um 25% gekürzt, wenn die vorgeschriebenen Ausbildungslehrgänge nicht nachgewiesen sind. Für jeden als entschädigungsfähig genehmigten Dienst erhalten Feuerwehrleute für ihren besonderen Aufwand für zusätzliche Verpflegung bei

3 - 5 Stunden Dauer	4 €/Tag
5 - 9 Stunden Dauer	5 €/Tag
9 - 12 Stunden Dauer	7 €/Tag
mehr als 12 Stunden Dauer	10 €/Tag

Für überörtliche vom Landkreis Northeim angeordnete Dienste kann eine Entschädigung für zusätzliche Verpflegung und der Ersatz von Fahrkosten auch den sonstigen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern gewährt werden.

3. **Jagdwesen**

a) Kreisjägermeisterin/Kreisjägermeister	270 €
b) allgemeine und/oder besondere Vertreterin oder allgemeiner und/oder besonderer Vertreter der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters	115 €

4. **Naturschutz**

Kreisnaturschutzbeauftragte/Kreisnaturschutzbeauftragter	180 €
----------------------------------------------------------	-------

5. Beauftragte/ Beauftragter für die Erhaltung der Niederdeutschen Sprache	60 €
-------------------------------------------------------------------------------	------

6. Vorsitzende/Vorsitzender des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Northeim	175 €
--------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 Ziff. 1, 3 - 6 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.
- (3) Weitere gemäß § 38 NKomVG ehrenamtlich für den Landkreis Northeim tätig werdende Personen erhalten für ihre Tätigkeit Verdienstaufschlag nach Maßgabe des § 5 und Auslagenersatz in der jeweils nachgewiesenen Höhe bis zu folgenden Höchstsätzen:
- | | | |
|---------------------------|--------------------|-----------|
| - Verdienstaufschlag: | je Stunde | max. 24 € |
| - Auslagen je Einsatztag: | bis 3 Stunden | max. 12 € |
| | mehr als 3 Stunden | max. 15 € |
- (4) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes wird Reisekostenvergütung nach den jeweiligen Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

Abschnitt IV

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen nach dieser Satzung ist Angelegenheit der Empfängerinnen und Empfänger, wenn nicht eine Pauschalversteuerung vereinbart wird.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Fahrkosten entfällt, wenn Kreis- tagsabgeordnete oder ehrenamtlich Tätige länger als 2 Monate gehindert sind, ihre satzungsmäßigen oder gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen, mit Beginn des nächsten Kalendermonats.

§ 11

Inkrafttreten